



## **Aufnahme ungeimpfter Kinder**

Liebe Eltern,

auch wenn es in Deutschland keine Impfpflicht gibt, kommt dem Impfschutz dennoch eine hohe Bedeutung zu. In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander sich übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten. Aus diesem Grunde wurde in § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG geregelt, dass die Erziehungsberechtigten dem Träger der Einrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlichen empfohlenen Impfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. In der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG wird hierzu ausgeführt: „Erklärten Impfgegner soll der Besuch des Kindes in der Einrichtung trotzdem nicht verwehrt werden, da keine Impfpflicht gilt.“

Liegt die genannte Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, haben auch Kinder ohne die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen den gesetzlichen Anspruch nach § 3 SächsKitaG auf Betreuung in einer Tageseinrichtung.

**Unbedingt beachten: es besteht die Pflicht zur Masernimpfung ab März 2020**